

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 93 (1948)  
**Heft:** 45

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 12. November 1948, Nummer 16

**Autor:** J.H.

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG  
12 NOVEMBER 1948 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 42. JAHRGANG • NUMMER 16

Inhalt: Zürich. Kant. Lehrerverein: An die Mitglieder des ZKLV — Wo steht der Kanton Zürich? — Ausserordentliche Delegiertenversammlung — 13. und 14. Sitzung des Kantonalvorstandes

## Zürch. Kant. Lehrerverein

### An die Mitglieder des ZKLV

#### A. Leistungsgesetz

Am 14. Oktober 1948 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat die Vorlage zu einem Gesetz über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer überwiesen. Die Vorlage wurde allen Lehrkräften mit dem Amtlichen Schulblatt vom 1. November zugestellt.

Der Kantonalvorstand hat bereits am 29. Oktober zur Gesetzesvorlage Stellung bezogen und die Einreichung einer Eingabe an die kantonsrätliche Kommission zur Behandlung der Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer beschlossen. Samstag, den 6. November fand in Wallisellen eine Präsidentenkonferenz statt, an der die Bezirkspräsidenten eingehend über die Vorlage und die Eingabe des Kantonalvorstandes orientiert wurden. Die Mitglieder des ZKLV werden in nächster Zeit in ihren Bezirkssektionen Gelegenheit zur Aussprache erhalten.

#### B. Teuerungszulagen 1948

Gestützt auf das Ermächtigungsgesetz vom 16. Juni 1940 hat der Kantonsrat am 1. November Beschluss gefasst über die Ausrichtung einer Teuerungszulage an die Lehrer der Volksschule.

Wir verzichten darauf, den Gründen nachzugehen, weshalb seit der Verwerfung des Besoldungsgesetzes vom 13. Juni 1948 mehr als vier Monate verstrichen sind und der Kantonsrat trotz der kleinen Anfrage Kunz vom 5. Juli nicht früher dazu gekommen ist, diese Angelegenheit, die zudem nur eine Uebergangslösung darstellt, zu verabschieden. Die Verzögerung hat begrifflicherweise unter der Lehrerschaft eine wachsende Beunruhigung und Verstimmung hervorgerufen. Ebenso wäre es zwecklos, sich nachträglich über den Beschluss selber und seine Auswirkungen zu ereifern und daran rütteln zu wollen. Er ist als Tatsache hinzunehmen, und man hat sich allerseits auf die dadurch geschaffene Situation einzustellen.

Leider bringt der Beschluss des Kantonsrates nur eine Teillösung des gesamten Problems, indem er sich nur auf einen Teil der Lehrerbesoldungen bezieht und einen weiteren Teil, den Teuerungsausgleich auf der freiwilligen Gemeindezulage, offen lässt. Eine befriedigende Lösung wird noch erschwert durch die eingetretene Verzögerung des Entscheides, da für die Gemeinden nur sehr wenig Zeit bleibt, ihren Anteil zu regeln.

Die bisherige Art in der Berechnung der Teuerungszulagen bei der Lehrerschaft hat die Gemeinden im allgemeinen entlastet, indem sich der Staat auch an den

Teuerungszulagen auf den freiwilligen Gemeindeleistungen beteiligte, mancherorts in erheblichem Ausmass. Wenn dem Staat nicht mehr weiter Teuerungszulagen auf freiwilligen Gemeindeleistungen zugemutet werden, so ist dies vom Standpunkt der Gemeinden und auch der Lehrerschaft zu bedauern, kann aber kaum mit rechtlichen Gründen angefochten werden. Unvernünftig, ja ungerecht wäre es, dem Lehrer den vollen Teuerungsausgleich vorzuenthalten, weil die Gemeinden inskünftig mit dieser genossenen Entlastung nicht mehr rechnen können.

Der Lehrer darf den gleichen Teuerungsausgleich beanspruchen, wie ihn das übrige Staats- und Gemeindepersonal oder die Mittelschullehrer erhalten. Dieser kann aber nur erreicht werden, wenn auch die Gemeinde auf der freiwilligen Zulage den notwendigen Teuerungsausgleich gewährt. Die Erziehungsdirektion hat im «Amtlichen Schulblatt» vom 1. Oktober ausdrücklich die Erwartung ausgesprochen, dass die Gemeinden durch die Handhabung der freiwilligen Gemeindezulage die Teuerung soweit als möglich ausgleichen. Auch die Regierung äusserte sich ähnlich in der Weisung zum Kantonsratsbeschluss.

Nachdem nun endlich der Entscheid im Kantonsrat gefallen ist, haben die Gemeinden den auf sie entfallenden Anteil zu regeln. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Die Teuerungszulage auf dem Grundgehalt, den Dienstalterszulagen, den ausserordentlichen Staatszulagen und der obligatorischen Gemeindezulage ist durch den Kantonsratsbeschluss endgültig geregelt; für diese Besoldungsteile sind *keine Gemeindebeschlüsse* erforderlich (Weisung der Erziehungsdirektion im Amtlichen Schulblatt vom 1. Oktober 1948).

2. Die Teuerungszulagen auf den freiwilligen Gemeindezulagen sind billigerweise so anzusetzen, dass die Teuerung voll ausgeglichen wird, wobei Rücksicht darauf zu nehmen ist, ob die Ansätze von 1939 gerecht waren.

3. Sofern die Gemeinde schon bisher Teuerungszulagen auf den Gemeindezulagen ausgerichtet hat, ist nur über die allfällige Erhöhung neu Beschluss zu fassen.

4. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob der in Frage stehende Betrag (nur die Teuerungszulage auf der freiwilligen Gemeindezulage) in die Kompetenz der Schulpflege fällt und ein Gemeindebeschluss nicht nötig ist.

Die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden sind derart verschieden, dass der Kantonalvorstand nicht orientiert sein kann über die im Einzelfall möglichen und tunlichen Schritte. Sollte sich eine Gemeinde berechtigten Ansprüchen verschliessen, ersuchen wir die betroffenen Kollegen um eine entsprechende Mitteilung mit genauer Darstellung der Besoldungsverhältnisse.

Der Kantonalvorstand.

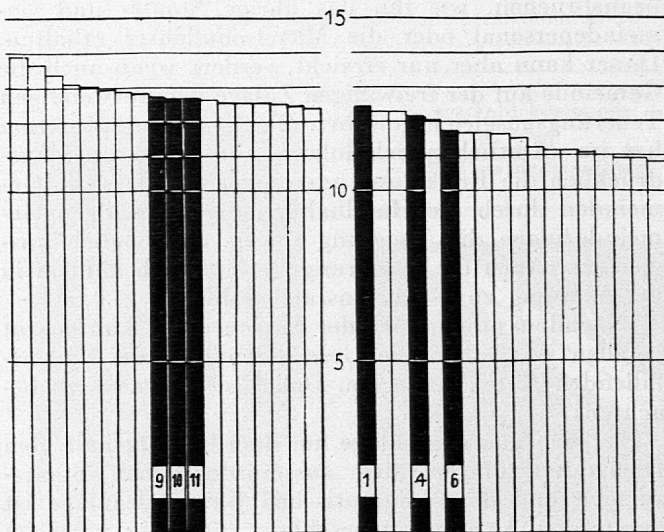


# Wo steht der Kanton Zürich?

Der Schweizerische Lehrerverein führte für das Jahr 1948 mit Stichtag 1. Juni eine Erhebung über die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen an den Primar-, Sekundar- und Mittelschulen durch. Sie umfasste mit Ausnahme der Kantone Unterwalden, Appenzell I. Rh., Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf die ganze Schweiz, beschränkte sich indes auf durchschnittlich 9 typische Gemeinden pro Kanton. Im Kanton Zürich wurden beispielsweise erfasst: Winterthur, Zollikon, Zürich, Thalwil, Andelfingen, Mettmenstetten, Wald und Otelfingen. Die Besoldungen beziehen sich überall auf Verheiratete ohne Kinder; eventuelle Kinderzulagen, die da und dort noch ausgerichtet werden, sind nicht berücksichtigt. Die Erhebung ist auch insofern unvollständig, als sie nichts aussagt über die nach Kantonen verschiedene Ausbildungszeit der Lehrer und über einen eventuellen Unterschied in der Ausbildungszeit zwischen männlichen und weiblichen Lehrkräften. Ferner ist nichts ersichtlich über die Stundenverpflichtungen.

## Primarschulen

Lehrer: Lehrerinnen:



9: Winterthur  
10: Zollikon  
11: Zürich

1: Zürich  
4: Winterthur  
6: Zollikon

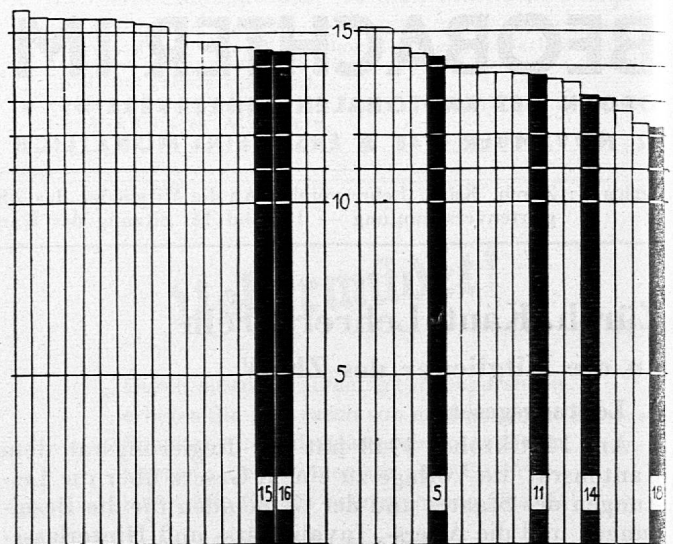
Trotz der genannten Mängel vermag die Statistik dank der sorgfältigen Auswahl des Materials ein zuverlässiges Allgemeinbild über die schweizerischen Lehrerbesoldungen zu geben. Das Resultat ist vor allem deshalb interessant, weil es gewisse veraltete Vorstellungen (z. B. die weitverbreitete Auffassung, der Kanton Zürich stehe in bezug auf die Besoldungen der Volksschullehrer in den ersten Reihen) zu korrigieren vermag.

In den von der Erhebung erfassten Gemeinden werden folgende *Primarlehrerbesoldungen* ausgerichtet:

Maximale Besoldungen	Anzahl der Gemeinden	Davon im Kanton Zürich
über Fr. 13 000	5	—
12 bis 13 000 Fr.	19	3
11 » 12 000 »	27	1
10 » 11 000 »	28	4
9 » 10 000 »	27	—
unter 9 000 »	29	—

## Sekundarschulen

Lehrer: Lehrerinnen:

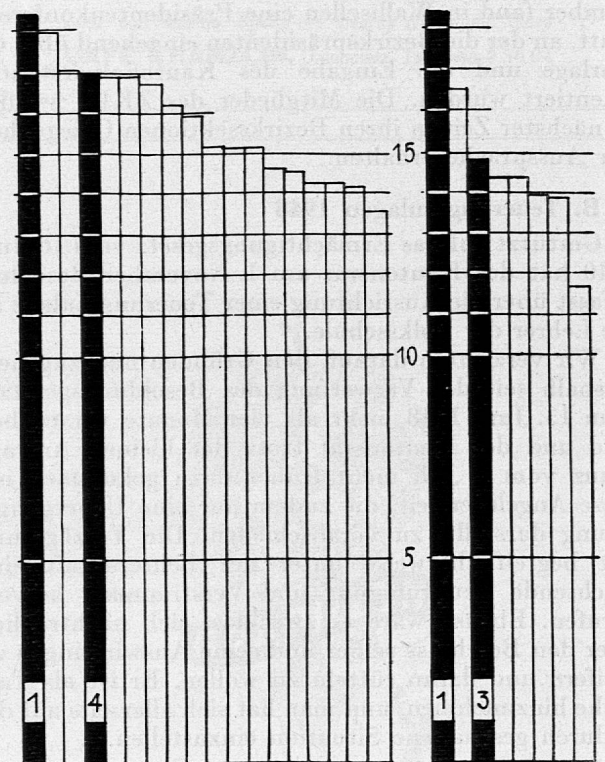


15: Zürich  
16: Winterthur

5: Zürich  
11: Winterthur  
14: Zollikon  
18: Thalwil

## Mittelschulen

Lehrer: Lehrerinnen:



1: Kantonsschulen Zürich und Winterthur  
4: Zürich, Töcherschule

1: Kantonsschulen Zürich und Winterthur  
3: Zürich, Töcherschule

Besoldungsmaxima unter Fr. 9 000 wurden nur gemeldet aus Gemeinden der Kantone Bern (3 von 25 Gemeinden), Luzern, St. Gallen, Freiburg, Appenzell, Glarus, Graubünden (hier nur an Halbjahrschulen), Uri und Schwyz.

Ueber die Besoldungen der *Sekundarlehrer* gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluss:



Maximale Besoldungen	Anzahl der Gemeinden	Davon im Kanton Zürich
über Fr. 15 000	10	—
14 bis 15 000 Fr.	15	3
13 » 14 000 »	18	2
12 » 13 000 »	17	3
11 » 12 000 »	15	—
10 » 11 000 »	10	—
unter 10 000 »	12	—

Die Gemeinden mit Sekundarlehrerbesoldungen unter 10 000 Franken beschränken sich auf die Kantone Appenzell, Freiburg, Glarus, Schwyz und Graubünden.

In den Tabellen 1—3 sind jeweils die 18 ersten der durch die Erhebung erfassten Gemeinden, nach Lehrer- und Lehrerinnenbesoldung (Maximalbesoldungen) getrennt, aufgeführt. Die zürcherischen Gemeinden, die noch «in die Kränze fallen», sind schwarz angegeben. Bei den Primarlehrern folgen nach Zürich mit Fr. 20 bis 400 weniger Jahresbesoldung: Luzern, Aarau, Baden, Lenzburg, Solothurn, Rheinfelden, Kriens, Zug, Hölstein, Sissach und Thun. Mit Fr. 95—200 jährlichem Besoldungsunterschied folgen bei den Sekundarlehrern nach Winterthur: Frick, Unterkulm, Burgdorf, Brittnau und Seon. — Bedeutend imponierender steht der Kanton Zürich allerdings da in bezug auf die Besoldungen der Mittelschullehrer, wie Tabelle 3 zeigt.

## Zürch. Kant. Lehrerverein

### Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, den 9. Oktober 1948, 14.30 Uhr, in der Universität Zürich.

Vorsitz: H. Frei.

1. Das *Protokoll* der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 5. Juni 1948 wird auf Antrag von Schroffenegger, Thalwil, genehmigt.

2. Der *Namensaufruf* ergibt folgenden Besuch der Versammlung: Anwesend sind 5 Vorstandsmitglieder, 2 Revisoren, 69 Delegierte, entschuldigt abwesend 2 Vorstandsmitglieder und 5 Delegierte, unentschuldigt abwesend 1 Revisor und 9 Delegierte.

3. Zu *Stimmzählern* werden gewählt Ochsner, Winterthur und Bryner, Horgen.

4. *Teuerungszulagen 1948*: Das einleitende Referat hält Ernst, Wald, Mitglied des Kantonalvorstandes. Nach einem kurzen Rückblick auf das, was seit der Verwerfung des Ermächtigungsgesetzes von Seiten des Kantonalvorstandes und der Erziehungsdirektion in bezug auf die Besoldungen der Volksschullehrer unternommen worden ist, geht der Referent über zur Auslegung der Vorlage des Regierungsrates vom 23. September 1948 über die Ausrichtung einer Teuerungszulage pro 1948. Vorlage samt Weisung konnten dank dem Entgegenkommen der Erziehungsdirektion jedem Delegierten mit der Einladung zugestellt werden. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Lehrerschaft der Volksschule für das Jahr 1948 eine Teuerungszulage von 60% auf dem Grundgehalt, den Dienstalterszulagen, den ausserordentlichen Staatszulagen und der obligatorischen Gemeindezulage auszurichten. Zwischen der bisherigen und der für 1948 vorgesehenen Regelung besteht ein bedeutender Unterschied, den der Referent anhand einer graphischen Darstellung zu zeigen versucht. Pro 1947 wurden ausgerichtet 38% auf sämtlichen Besoldungskomponenten (also inkl.

freiwillige Gemeindezulage), ferner Familien- und Kinderzulagen. Pro 1948 sind vorgesehen 60% auf den in der Vorlage erwähnten Besoldungsteilen (ohne freiwillige Gemeindezulage) und Wegfall der Sozialzulagen, wobei sich der Prozentsatz auf die Nominalbesoldung bezieht. Den plötzlichen Nichtmehreinbezug der freiwilligen Gemeindezulage in den Rahmen der zulageberechtigten Besoldungsteile begründet der Regierungsrat mit gewissen Kompetenzschwierigkeiten, denen nur mit einer klaren Lösung aus dem Wege gegangen werden kann.

Abschnitt III der Vorlage sieht eine Besitzstandsgarantie auf dem staatlichen Anteil der Teuerungszulage vor. Dazu ist zu sagen, dass der Besitzstand in allen Fällen nur dann gewahrt werden kann, wenn auch die Ergänzungszulage 1947 in die Garantie einbezogen wird. Der Kantonalvorstand wird in einer Eingabe an die kantonsrätliche Kommission auf diesen Umstand aufmerksam machen und eine entsprechende Abänderung der Vorlage verlangen. Ferner wird er eine Formulierung des Abschnittes I fordern, die eindeutig festlegt, dass die vorgeschlagene Lösung nicht auf das Jahr 1948 befristet ist, sondern Geltung bis zum Inkrafttreten einer neuen Regelung hat.

Zuschriften aus Kollegenkreisen ist zu entnehmen, dass mancherorts die Befürchtung besteht, die Gemeinden würden pro 1948 auf Grund der Vorlage gar keinen oder einen nur ungenügenden Teuerungsausgleich auf ihrem freiwilligen Gemeindeanteil gewähren. Nach der bisherigen Regelung ist den Gemeinden vom Staat ein ganz wesentlicher Teil der eigentlich ihnen zufallenden Lasten abgenommen worden. Es darf wohl erwartet werden, dass sie nunmehr wie bei den Gemeindefunktionären auf dem Gemeindeanteil der Lehrerbesoldungen den vollen Teuerungsausgleich tragen werden.

Der Kantonalvorstand beantragt der Delegiertenversammlung Zustimmung zu der Vorlage unter Berücksichtigung der erwähnten Abänderungsvorschläge hinsichtlich Formulierung von Abschnitt I und Einbezug der Ergänzungszulage 1947 in die Besitzstandswahrung.

Der Vorsitzende stellt ergänzend fest, dass es sich für den Kantonalvorstand bei seinen Beratungen über die Vorlage darum handelte, abzuwägen, was erreicht werden könne. Er legt die Rechtslage hinsichtlich der Interpretation des Begriffes «staatliche Besoldung» fest und lädt die Versammlung ein, mit Vorschlägen für eine bessere Lösung, vorausgesetzt, dass sie gesetzlich fundiert sind, nicht zurückzuhalten.

### Diskussion:

Geiger, Horgen, ist erstaunt, dass bei den Lehrern immer gespart werden soll. Er kann nicht begreifen, dass für ein Jahr eine abgeänderte Lösung getroffen werden soll. Nach seiner Ueberzeugung hätten gewisse Kantonsräte einer Regelung nach dem bisherigen Modus ohne weiteres zugestimmt. Schroffenegger, Thalwil, findet, die Vorlage sei nicht im Interesse der Lehrerschaft. Sie hat eine starke Ueberwälzung der Lasten vom Staat auf die Gemeinden zur Folge. Es wird im Kantonsrat bestimmt zu einer Diskussion über dieses Problem kommen. Der Redner hat an zahlreichen Beispielen ausgerechnet, welche Mehrbelastung die neue Vorlage für einzelne Gemeinden bedeutet. Sie ist zum Teil ganz erklecklich und führt zu grossen Differenzen in den Lehrerbesoldungen. Schroffenegger stellt folgenden Gegenantrag:



«Die Lehrerschaft kann sich mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Neuregelung nicht befriedigt erklären, da die steuerschwachen Gemeinden viel zu stark belastet werden. Sie ersucht den Kantonsrat, eine Regelung zu treffen, die einerseits dem Lehrer einen Teuerungsausgleich von 60% auf der Gesamtbesoldung garantiert und andererseits vor allem die steuerschwachen Gemeinden weniger stark belastet.»

Kündig, Berg, weist auf das Missverhältnis zwischen obligatorischer Gemeindezulage und Mietzinsen hin. Er möchte für die Berechnung der Teuerungszulage den wirklichen Mietwert einer Wohnung als Betrag für die obligatorische Gemeindezulage eingesetzt haben, zum mindesten aber 1000 Franken. Kündig stellt folgenden Antrag:

«Die staatlichen Teuerungszulagen von 60% sind auszurichten auf a) Grundgehalt, b) Dienstalterszulagen, c) ausserordentlichen Staatszulagen, d) obligatorischer Gemeindezulage, mindestens aber auf einem Betrag von 1000 Franken.»

Schwarzenbach, Uetikon, unterstützt den Antrag Kündig, möchte aber als Mietwert einer Wohnung 1500 Franken einsetzen. Er begrüsst ebenfalls den Antrag Schroffenegger.

Binder erinnert an die Gründe, die zur Einführung der obligatorischen Gemeindezulage an Stelle der früheren Wohnungsentschädigung führten. Die Ablösungsbeträge wurden vom Erziehungsrat genau festgelegt und können im heutigen Zeitpunkt genau so wenig willkürlich abgeändert werden wie die übrigen Besoldungsbestandteile.

Amberg und Meyer, Winterthur sowie Glättli, Zürich, bekämpfen aus taktischen Gründen den Antrag Kündig.

Meier, Pfäffikon, betrachtet die Vorlage unter dem Aspekt des neuen Leistungsgesetzes und sieht dabei in der Verschiebung der Lasten in der Richtung Gemeinde ein beunruhigendes Moment. Er fürchtet von einer Diskussion im Kantonsrat über das Problem der Lastenverteilung schwere Nachteile für die Lehrerschaft. Die Gemeinden werden auf Kosten der Lehrer bei späteren Besoldungsregelungen dazu kommen, eine Rückläufigkeit der Bewegung anzustreben.

Stern, Bauma, hat ähnliche Berechnungen angestellt wie Schroffenegger. Auch er fürchtet wie Meier nachteilige Folgen für das Leistungsgesetz. Trotzdem die Schwierigkeiten für die Landlehrer grösser sind, als dies von aussen den Anschein haben mag, ist Stern für Zustimmung zur Vorlage. Gubler, Eglisau, würde der Besitzstandsgarantie eine Erhöhung des Prozentsatzes um ca. 5% vorziehen. Der Sprecher stellt in diesem Sinne Antrag.

Während Stapfer, Langwiesen, der Auffassung ist, die Forderungen der Landlehrer würden durch die Vorlage erfüllt, vertritt Graf, Bülach, die gegenteilige Meinung.

Egg, Zürich, beantragt, den Kantonsrat zu ersuchen, er möchte bei der Verabschiedung der Vorlage die Gemeinden einladen, auf der freiwilligen Zulage ihrerseits den notwendigen Teuerungsausgleich zu gewähren.

Forster, Horgen, sucht nach den Gründen für die heutige Situation. Er sieht diese vor allem darin, dass dank der Bemühungen des Kantonalvorstandes die Teuerungszulagen bis jetzt auf der gesamten Besoldung

ausgerichtet wurden. Besoldungskämpfe blieben den Landlehrern erspart, nun gilt es, auf dem Boden der Gemeinden erneut zu kämpfen.

Nachdem ein Antrag auf Schluss der Diskussion gutgeheissen worden ist, stellt der Referent des Vorstandes in seinem Schlusswort fest, dass die Vorlage für Lehrer mit kleiner Gemeindezulage bestimmt keine Verschlechterung bringen wird, dass ferner für den Beschluss des Kantonsrates nicht nur die persönliche Einstellung der einzelnen Ratsmitglieder, sondern weitgehend die Kompetenzfrage ausschlaggebend sei, und dass es schliesslich von der Stellungnahme der Delegiertenversammlung abhänge, ob die Lehrerschaft innert nützlicher Frist zu einem einigermaßen annehmbaren Teuerungsausgleich gelangen werde.

(Schluss folgt)

## Zürch. Kant. Lehrerverein

### 13. und 14. Sitzung des Kantonalvorstandes 3. und 9. Juli 1948 in Zürich.

1. Der an Stelle von J. Oberholzer neu in den Kantonalvorstand gewählte Kollege Ernst in Wald wird die Mitgliederkontrolle führen.

2. Den ehemaligen Vorstandsmitgliedern U. Siegrist, Zürich, und W. Zürcher, Wädenswil, die seit längerer Zeit schwer krank sind, wird ein Blumengruss übermittelt.

3. Von der «Unfall-Zürich» sind Fr. 85.— an Prämienvergütung eingegangen; sie werden dem Anna-Kuhn-Fonds überwiesen.

4. In Sachen des Kollegen E., ehemaligen Heimlehrers an der Brüschalde in Männedorf, betr. Anrechnung der Dienstjahre, ist eine ausführliche Eingabe an die kant. Gesundheitsdirektion abgegangen.

5. Das Gesuch eines Kollegen um einen Beitrag an die Kosten der Drucklegung eines kleinen Festspieles wird mit Rücksicht auf die bisherige und auch künftig zu erwartende starke Beanspruchung der Vereinskasse durch gewerkschaftliche Aufgaben abgelehnt.

6. Ein Gesuch um einen Beitrag der Interkantonalen Arbeitsgemeinschaft für die Unterstufe, das offenbar aus Versehen an die Adresse des ZKLV gelangt ist, wird ebenfalls abgelehnt, mit der Einladung, sich an den SLV zu wenden, der vermutlich die in dem Gesuch erwähnten früheren Zuwendungen gemacht hat.

7. Dem Kantonalvorstand sind folgende Rücktritte aus den Kommissionen des SLV gemeldet worden: a) A. Graf, Winterthur, als Mitglied der Rechnungsprüfungsstelle; b) H. C. Kleiner, Zollikon, als Mitglied der Redaktionskommission der SLZ; Dr. W. Klauser und Rob. Suter, Zürich, als Mitglieder der Jugendschriftenkommission; Alfred Zollinger, Thalwil, als Mitglied der KOFISCH. Ferner ist durch den Tod von Dr. Keller, Winterthur, eine Stelle im Synodalvorstand verwaist.

Der Kantonalvorstand bereitet die Aufstellung von Ersatzkandidaturen vor.

8. Ueber die Aufnahme der Eingabe des ZKLV vom 21. Juni a. c. betr. Teuerungszulagen durch den Regierungsrat ist noch nichts bekannt. J. H.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. Frei, Zürich, Schimmelstr. 12. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Winterthur; H. Greuter, Uster; J. Haab, Zürich; L. Greuter-Haab, Uster; H. Küng, Küssnacht; E. Ernst, Wald